



HESSISCHER LANDTAG

18. 07. 2011

Kleine Anfrage

**des Abg. Dr. Andreas Jürgens (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 10.05.2011**

betreffend Notrufe durch SMS und Notrufortung durch GPS

und Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Derzeit wird der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen behandelt. Die Björn-Steiger-Stiftung und Organisationen gehörloser bzw. schwerhöriger Menschen kritisieren, dass auch weiterhin ein Notruf per SMS nicht vorgesehen ist, sondern lediglich per Telefon oder Telefax. Damit sind erheblich schwerhörige und gehörlose Personen weiterhin vom Notrufsystem faktisch ausgeschlossen, wenn kein Faxgerät in erreichbarer Nähe vorhanden ist. Die Deutsche Schlaganfall-Hilfe kritisiert, dass die Möglichkeiten einer GPS-Ortung weiterhin nicht vorgesehen ist, obwohl dies ein sehr viel schnelleres Auffinden des in einen Notfall geratenen Menschen ermöglichen würde, als die derzeit verwendete Funkzellenortung.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Wer öffentlich zugängliche Telefondienste erbringt, ist nach § 108 Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet, für jeden Nutzer unentgeltlich Notrufmöglichkeiten bereitzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass Notrufe einschließlich der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht, unverzüglich an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle übermittelt werden.

Zum Telefondienst zählt auch der Telefaxdienst, da er sich derselben Übermittlungstechnik bedient.

Ab dem Jahr 1996 wurden auf dem deutschen Markt Mobilfunktelefone mit alphanumerischer Tastatur vermarktet, welche die Fähigkeit besaßen, neben Kurznachrichten auch Telefaxe zu versenden und zu empfangen. Mit diesen Mobiltelefonen war es hör- und sprachbehinderten Menschen möglich, Notruftelefaxe abzusenden und entsprechende Bestätigungsfaxe über den eingegangenen Notruf bzw. das Notruffax von der Notrufabfragestelle zu empfangen.

Derzeit wird dieses Leistungs-/Dienstmerkmal nicht mehr vermarktet. Da der GSM-Mobilfunkstandard eine Übermittlung von Telefaxen nicht beinhaltet, ist die Übersendung eines Notruf-Telefaxes an die Notrufnummer 112 und 110 im Mobilfunknetz nicht möglich.

Die Übermittlung von SMS-Nachrichten ist kein Bestandteil des Telefondienstes, sondern ein Datendienst, der sich anderer Übermittlungsverfahren als der Telefondienst bedient. Eine SMS-Nachricht wird als sog. Datenpaket, als Datei, versandt und enthält dabei keine direkt verwendbare Information über den aktuellen Aufenthaltsort des Mobilfunkteilnehmers. Aus diesem Grund ist eine direkte Übermittlung einer SMS-Nachricht an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle nicht möglich.

Zudem gibt es bei der Übermittlung von SMS-Nachrichten zurzeit keine Bevorrechtigung von Notfall-Nachrichten für eine unverzügliche Übermittlung zu einer Notrufabfragestelle.

Im Rahmen eines Erörterungstermins am 10. März 2011 in meinem Hause hat die Björn-Steiger-Stiftung u.a. die derzeit noch bestehenden technisch-organisatorischen Probleme dargelegt, die einer schnellen Einführung der sog. Notruf-SMS entgegenstehen. So müssten z.B. u.a. alle Mobilfunknetzbetreiber in ihren Netzwerken eine Priorisierung für Notruf-SMS-Nachrichten und die automatische Feststellung des Standortes des die Notruf-SMS absendenden Mobilfunkteilnehmers implementieren.

Den Datendienst E-Mail, wie SMS ein asynchrones Kommunikationsmedium, halte ich für die Nutzung als Notruf-Dienst für ungeeignet. Die Laufzeit der E-Mail (Transportzeit einer E-Mail vom Absender zum Empfänger) stellt ein Problem für die Notrufübermittlung dar, da sie - anders als zum Beispiel beim Telefax - nicht vorhersehbar ist und unter ungünstigen Voraussetzungen stark schwanken kann. Die Schwankungen der Laufzeit werden durch eine Vielzahl von Parametern beeinflusst, vor allem durch die Auslastung der beteiligten Mailsysteme sowie der für E-Mails bereitstehenden Übertragungskapazität der die Mailsysteme verbindenden Leitungen. So kann es durchaus zu Laufzeiten von einigen Stunden oder gar Tagen kommen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister wie folgt:

Frage 1. a) Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit, einen Notruf per SMS, E-Mail oder über andere non-verbale Kommunikationsmittel absetzen zu können?

Vor dem Hintergrund des in der Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport dargestellten Sachstandes sieht die Landesregierung keine kurzfristige Realisierungsmöglichkeit zur Schaffung der Voraussetzungen, einen Notruf per SMS absetzen zu können.

Frage 1. b) Welcher Personenkreis würde hiervon ggf. profitieren?

Von der Einführung einer Notruf-SMS könnten sprach- und/oder hörbehinderte Menschen profitieren, da ihnen damit eine entsprechende Möglichkeit zur Absetzung von Notrufen über Mobiltelefone zur Verfügung gestellt würde. Für den übrigen Personenkreis (ohne Hör- oder Sprachbehinderung) wird eine derartige Notwendigkeit nicht gesehen bzw. u.U. als kontraproduktiv angesehen, da innerhalb einer direkten Sprachkommunikation im Dialog mit dem Disponenten der Leitstelle ggf. unvollständige oder unklare Informationen ohne wesentlichen Zeitverzug geklärt werden können.

Frage 2. Reichen die gegenwärtigen rechtlichen Regelungen für die technische Umsetzung solcher Übermittlungswege aus?

Für die Übermittlung von sog. Notruf-SMS gibt es im Telekommunikationsgesetz (TKG) keine Rechtsgrundlage; § 108 TKG gilt nur für die Anbieter von öffentlichen Telefondiensten, nicht von Datendiensten.

Für die Übermittlung von Standortdaten aufgrund von GPS-Ortungen sind die rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere in den §§ 98 und 108 TKG sowie in der Notrufverordnung (NotrufV) gegeben.

Frage 3. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten ansonsten hierfür ggf. geschaffen werden?

Sofern der Gesetzgeber (Bundestag) die Einführung der sog. Notruf-SMS bewirken wollte, bedürfte es einer entsprechenden Ergänzung des TKG.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, den Aufenthaltsort einer Person, die einen Notruf abgesetzt hat, per GPS oder durch sonstige technische Möglichkeiten genauer zu ermitteln, als dies gegenwärtig der Fall ist?

Die Landesregierung bewertet die Möglichkeit, den Aufenthaltsort einer Person, die einen Notruf abgesetzt hat, per GPS oder durch sonstige technische Möglichkeiten genauer zu ermitteln, als sehr positiv. Die hessische Polizei macht von dieser Ortungsmöglichkeit, soweit das jeweilige Mobiltelefon über ein GPS-Modul verfügt, Gebrauch und bedient sich dabei seit etwa zwei Jahren der von der Björn-Steiger-Stiftung GmbH eingeführten (und zwischenzeitlich an die Allianz-Ortungsservice GmbH abgetretene) Ortungsplattform. Dies trifft nach Kenntnisstand der Landesregierung auch auf eine Vielzahl kommunaler Leitstellen für den Brandschutz und den Rettungsdienst zu, die sich in eigener Zuständigkeit hierzu entschieden haben.

Frage 5. Reichen die gegenwärtigen rechtlichen Regelungen für die technische Umsetzung solcher Feststellungen aus?

Ja; auch bei der Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des TKG respektive des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen im Bundesrat (BR-Drs. 129/11) in der 896. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates am 31.03.2011 bestand mehrheitlich die Auffassung, dass die gegenwärtigen rechtlichen Regelungen für die technische Umsetzung solcher Feststellungen ausreichen.

Frage 6. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten ansonsten hierfür ggf. geschaffen werden?

Siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 7. Ist die Landesregierung bereit, sich für die Umsetzung dieser Ziele einzusetzen?

Siehe Antwort zu Frage 5. In der 896. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates am 31.03.2011 bestand mehrheitlich die Auffassung, dass die gegenwärtigen rechtlichen Regelungen für die technische Umsetzung solcher Feststellungen ausreichen.

Frage 8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, dies durch Regelungen im Landesrecht umzusetzen?

Das Telekommunikationsrecht fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Wiesbaden, 30. Juni 2011

In Vertretung:
Werner Koch